



Brüssel, den 19. Juni 2025  
(OR. en)

10570/25  
ADD 2

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0068(COD)

---

SOC 443  
EMPL 304  
ECOFIN 849  
EDUC 275  
JEUN 164  
CODEC 859  
IA 75

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9936/25

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Verbesserung und Durchsetzung der  
Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung der  
Verschleierung von Arbeitsverhältnissen als Praktika  
(„Praktikumsrichtlinie“)  
– Allgemeine Ausrichtung  
- *Erklärung der estnischen Delegation*

---

Die Delegationen erhalten als Anlage eine Erklärung der estnischen Delegation in Bezug auf den  
oben genannten Vorschlag.

**Erklärung Estlands**

**Richtlinie zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika („Praktikumsrichtlinie“)**

Estland unterstützt das übergeordnete Ziel der Praktikumsrichtlinie, die Qualität von und den Zugang zu Praktika zu verbessern. Wir äußern jedoch Bedenken hinsichtlich des zweifelhaften Mehrwerts der Praktikumsrichtlinie sowie des zusätzlichen Verwaltungsaufwands.

Die Richtlinie könnte Arbeitgebern einen Anreiz geben, Praktikumsplätze auf Kosten von Beschäftigungsverhältnissen zu schaffen und den Zugang zu Praktika für junge Menschen einschränken. Die Beschäftigung von Praktikanten auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags wird im estnischen Rechtssystem nicht anerkannt. Praktikanten, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig sind, werden als Arbeitnehmer mit vollen Beschäftigungsrechten definiert. Daher ist Estland der Auffassung, dass die Situation von Praktikanten durch die Richtlinie kaum verbessert wird. Stattdessen könnte die Richtlinie Anreize dafür schaffen, Praktikanten schlechter als Arbeitnehmer zu behandeln.

Darüber hinaus hat Estland nach wie vor Bedenken über die Rechtsklarheit von Artikel 8 der Richtlinie bezüglich der Rolle von Arbeitnehmervertretern im Gerichtsverfahren. Gemäß dem Wortlaut von Artikel 8 sollten die Mitgliedstaaten die Einhaltung in zwei verschiedenen Situationen sicherstellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter

- 1) [...] alle relevanten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren *einleiten können*, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergeben, und
- 2) [...] im Fall eines Verstoßes gegen Rechte oder Pflichten, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten [...] *tätig werden können*.

Nach unserem Verständnis bedeutet die zweite Situation (*im Namen oder zur Unterstützung [...] tätig werden können*) die Vertretung oder Beratung in Gerichtsverfahren (die Verwendung des Begriffs *zur Unterstützung* wurde im Rahmen zivilrechtlicher Instrumente, z. B. der Anti-SLAPP-Richtlinie, ausgehandelt). Es ist uns jedoch nicht klar, was die erste Situation bedeuten soll, wenn es sich nicht um die Vertretung oder Beratung in Gerichtsverfahren handelt und sie als gesonderte Verpflichtung geregelt ist.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung stellt der Mitgliedstaat sicher, dass Arbeitnehmervertreter, die nicht als Vertreter oder Berater in Gerichtsverfahren auftreten, an Gerichtsverfahren teilnehmen können. Das estnische Zivilprozessrecht sieht eine solche Möglichkeit nicht vor; eine solche neue sektorspezifische Verpflichtung, die die Verfahrensautonomie eines Mitgliedstaats beeinträchtigen würde, kann nicht das Ziel des EU-Rechts sein.

Während der Verhandlungen im Rat der Europäischen Union haben wir um Klarstellung gebeten, was unter [...] relevanten Gerichts[...]verfahren einleiten können, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergeben zu verstehen ist, wenn es sich dabei um etwas anderes als um die Vertretung oder Beratung in Gerichtsverfahren handelt; wir haben Formulierungsvorschläge für Artikel 8 sowie einen Formulierungsvorschlag für den Erwägungsgrund vorgelegt.

Wir haben die Kommission so verstanden, dass die Mitgliedstaaten ihr Zivilprozessrecht nicht ändern müssen, um der ersten in Artikel 8 genannten Situation zu entsprechen (*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter [...] alle relevanten Gerichts[...]verfahren einleiten können, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergeben*).

Da der Wortlaut der Richtlinie eine andere Auslegung zulässt, halten wir fest, dass Estland die erste in Artikel 8 geregelte Situation so auslegt, dass Estland sein Verfahrensrecht nicht ändern muss, um die Anforderungen des Artikels 8 zu erfüllen. Es würde genügen, dass nach estnischem Verfahrensrecht der Praktikant Arbeitnehmervertreter als Vertreter oder Berater in Gerichtsverfahren hinzuziehen kann (zweite Situation des Artikels 8).

Aufgrund dieser Erwägungen ist Estland nicht in der Lage, die Richtlinie zu unterstützen.

---